STADT LINNICH
Die Bürgermeisterin

Beschlussvorlage
- öffentlich -
Drucksache **B-178/2025**

Beratungsfolge	Termin	TOP
Stadtrat	06.11.2025	öffentlich / 15.

Dienststelle	Datum:	Sachbearbeiter:	Aktenzeichen
Fachbereich FB1	08.10.2025	Herr Clemens / Frau Helm	023.04-003

Verteilung der Ausschussvorsitze und stellvertretenden Vorsitze;
Bestimmung der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden

Finanzielle Auswirkungen

[X] Die Vorlage berührt nicht den Etat
[] Die Vorlage berührt den Etat auf der Einnahmeseite
[] Mittel stehen zur Verfügung
Hh.-Stelle
Haushaltsausgabereste
Bisher angeordnet
Investitionsprogramm
Verpflichtungsermächtigung
[] Mittel werden über-/außerplanmäßig bereitgestellt Hh.-Stelle

Deckungsvorschlag:

Gez. Hensen

(Kämmerei)

Beratungsergebnis

[] Einstimmig
[] Mit Stimmenmehrheit Ja _____ Nein _____ Enthaltungen _____
[] Laut Beschlussvorschlag
[] Abweichender Beschlussvorschlag

Beschlussvorschlag:

Seitens der im Rat der Stadt Linnich vertretenen Fraktionen werden die Ausschussvorsitze und stellv. Ausschussvorsitze wie folgt verteilt:

Ausschuss	Ausschussvorsitz	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter
Haupt- und Beschwerdeausschuss	Bürgermeisterin (§ 57 Abs. 3 GO)		
Finanz- und Personalausschuss			
Rechnungsprüfungs-ausschuss			

Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt			
Bau- und Liegenschaftsausschuss			
Schulausschuss			
Ausschuss für Kultur, Sport, Generationen und Soziales			
Ausschuss für Controlling			
Wahlprüfungsausschuss			

Problembeschreibung/Begründung:

Die Ausschussvorsitzenden und stellvertretenden Ausschussvorsitzenden werden gem. § 58 Abs. 5 GO NRW durch die Fraktionen entsprechend ihrem politischen Kräfteverhältnis innerhalb des Rates bestimmt.

„§ 58 (5) Haben sich die Fraktionen über die Verteilung der Ausschussvorsitze geeinigt und wird dieser Einigung nicht von einem Fünftel der Ratsmitglieder widersprochen, so bestimmen die Fraktionen die Ausschussvorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden stimmberechtigten Ratsmitglieder. Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, werden den Fraktionen die Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen durch die Zahlen 1, 2, 3 und so weiter ergeben; mehrere Fraktionen können sich zusammenschließen. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden. Der Bestimmung von Ausschussvorsitzenden durch eine Fraktion kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder innerhalb einer Frist von zwei Wochen widersprochen werden. Der Widerspruch kann schriftlich erklärt werden. Im Falle des Widerspruchs verbleibt das Bestimmungsrecht bei der nach Satz 2 und 3 berechtigten Fraktion. Für die Abberufung einer Ausschussvorsitzenden oder eines Ausschussvorsitzenden durch den Rat gilt § 67 Absatz 4 Satz 1 bis 5 entsprechend. Scheidet eine Ausschussvorsitzende oder ein Ausschussvorsitzender während der Wahlperiode aus, bestimmt die Fraktion, der sie oder er angehört, ein Ratsmitglied zur Nachfolge. Die Sätze 1 bis 9 gelten für stellvertretende Vorsitzende entsprechend.“

Eine gesetzliche Sonderregelung besteht für den Hauptausschuss. Nach § 57 Abs. 3 S. 1 GO NRW ist in diesem Ausschuss die Bürgermeisterin Vorsitzende. Der stellvertretende Vorsitzende wird aus der Mitte des Hauptausschusses gewählt (§ 57 Abs. 3 S. 3 GO NRW).

Die Fraktionen können sich nach § 58 Abs. 5 S. 1 GO NRW zunächst einvernehmlich über die Verteilung der Ausschussvorsitze einigen. Erst wenn eine entsprechende Einigung nicht zustande kommt oder von einem Fünftel der Ratsmitglieder widersprochen wird, erfolgt die Verteilung nach § 58 Abs. 5 S. 2 GO NRW nach dem Zugreifverfahren nach d’Hondt.

Haben sich die Fraktionen geeinigt und wird dieser Einigung nicht von einem Fünftel der Ratsmitglieder widersprochen, so bestimmen die Fraktionen die Ausschussvorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden stimmberechtigten Ratsmitglieder.

Die erforderliche Einigung ist durch Erklärung der Fraktionsvorsitzenden festzustellen. Am Einigungsverfahren sind alle Fraktionen des Rates zu beteiligen. Teil- oder Vorabeinigungen auf einzelne Ausschussvorsitze sind zulässig und im Fall des Vorsitzes des Wahlprüfungsausschusses

(§ 40 KWahlG, § 66 KWahlO) auch angebracht. Dieser soll nämlich unverzüglich d.h. noch in der ersten Ratssitzung gebildet werden.

Durch Befragen der Ratsmitglieder ist festzustellen, wer dieser Einigung widerspricht. Der Widerspruch ist erheblich, wenn ein Fünftel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder dies kundtut.

Kommt eine Einigung nicht zustande, werden den Fraktionen die Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich infolge Teilung durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Entscheidend ist damit allein die abstrakte Fraktionsstärke.

Aktuell liegen noch keine Mitteilungen über die Bildung von Fraktionen vor. Die Parteien sind mit folgenden Mitgliederzahlen im Rat vertreten und werden voraussichtlich jeweils eine Fraktion bilden.

CDU	9 Mitglieder
UWG-PKL	9 Mitglieder
SPD	6 Mitglieder
AfD	4 Mitglieder
Bündnis 90/Die Grünen	2 Mitglieder
FDP	2 Mitglieder

Sofern sich Ratsmitglieder nicht zu einer Fraktion zusammenschließen, können diese keinen Ausschussvorsitz beanspruchen.

Die Höchstzahlen könnten sich nach Fraktionsstärke (bei entsprechender Bildung) wie folgt ergeben:

	CDU	PKL	SPD	AfD	FDP	Bündnis 90 / DieGrünen
Mitglieder	9	9	6	4	2	2
1	9,0000	9,0000	6,0000	4,0000	2,0000	2,0000
2	4,5000	4,5000	3,0000	2,0000	1,0000	1,0000
3	3,0000	3,0000	2,0000	1,3333	0,6667	0,6667
4	2,2500	2,2500	1,5000	1,0000	0,5000	0,5000
5	1,8000	1,8000	1,2000	0,8000	0,4000	0,4000
6	1,5000	1,5000	1,0000	0,6667	0,3333	0,3333
7	1,2857	1,2857	0,8571	0,5714	0,2857	0,2857
8	1,1250	1,1250	0,7500	0,5000	0,2500	0,2500

Gem. § 58 Abs. 5 S. 2 GO NRW können sich mehrere Fraktionen dabei zusammenschließen. Ein solcher Fraktionszusammenschluss ist nach einer Entscheidung des OVG NRW nur dann zu berücksichtigen, wenn die daran beteiligten Fraktionen rechtzeitig und unmissverständlich darauf hingewiesen haben, dass sie sich zum Zweck eines gemeinsamen Zugriffs auf die Ausschussvorsitze bzw. stellvertretenden Ausschussvorsitze zu einer Fraktionsgemeinschaft zusammengeschlossen haben.

Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das von der Bürgermeisterin zu ziehende Los (§ 58 Abs. 5 S. 3 GO NRW).

Nach § 58 Abs. 5 S. 4 GO NRW benennen die Fraktionen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen. Für die stellvertretenden Ausschussvorsitze ist ein eigenständiges Verfahren durchzuführen.

Nach der letzten Kommunalwahl haben sich die Fraktionen einvernehmlich über die Verteilung der Ausschussvorsitze geeinigt und dabei festgelegt, dass es in jedem Ausschuss 2 Stellvertreter gibt.

Die Bürgermeisterin hat kein Stimmrecht.

gez. Schunck-Zenker
(digitaler Workflow, 23.10.2025)